Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)

Vom .....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

   "4. ist Nutzerkonto das persönliche Datenkonto eines Nutzers bei einem Telemediendienst, bestehend aus Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 und gegebenenfalls zusätzlichen personenbezogenen Daten, die der Diensteanbieter bei dem Nutzer erhoben hat und verarbeitet, durch das der Nutzer die zugangsbeschränkten Funktionen dieses Telemediendienstes nutzen kann."

   b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   "Werden personenbezogene Daten des Nutzers erhoben, hat der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs in allgemein verständlicher Form, leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar über

1. Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten,
2. die Kategorien der Empfänger nur, soweit der Nutzer nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Weitergabe an diese rechnen muss,
3. die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und
4. die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist,

zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 3 gesperrt werden,
3. der Nutzer die Löschung seines Nutzerkontos durch ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Bedienelement jederzeit selbst veranlassen kann,
4. im Falle der Nichtnutzung des Nutzerkontos das Nutzerkonto nach Ablauf des Jahres, das dem Jahr der letzten Nutzung folgt, gelöscht oder in den Fällen des Satzes 3 gesperrt werden,
5. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,

6. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,

7. Daten nach § 15 Absatz 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und

8. Nutzungsprofile nach § 15 Absatz 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Falle der Veranlassung einer Löschung nach Satz 1 Nummer 3 durch den Nutzer hat der Diensteanbieter das Nutzerkonto unverzüglich zu löschen, soweit nicht rechtliche Gründe einer Löschung des Nutzerkontos entgegenstehen, oder in den Fällen des Satzes 3 zu sperren."

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe "Satz 1 Nr. 2" die Angabe "oder Nummer 4 oder Satz 2" eingefügt.

dd) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Soweit eine Löschung nach Satz 1 Nummer 3 nicht möglich ist, hat der Diensteanbieter den Nutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten und mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Löschung des Nutzerkontos erfolgen wird. Im Falle der Löschung oder Sperrung eines Nutzerkontos nach Satz 1 Nummer 4 hat der Diensteanbieter den Nutzer spätestens vier Wochen vor der Löschung oder Sperrung über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten."

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

(8) Die Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Nutzer darüber entsprechend Absatz 1 unterrichtet worden ist und er hierin eingewilligt hat. Dies gilt nicht, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- oder Kommunikationsdienst zur Verfügung stellen zu können.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Zusätzliche Pflichten des Diensteanbieters von Telemediendiensten mit nutzergenerierten Inhalten

(1) Soweit der Diensteanbieter dem Nutzer die Möglichkeit bietet, den Telemediendienst durch eigene Inhalte mit personenbezogenen Daten zu erstellen und zu gestalten und diese Inhalte anderen Nutzern zugänglich zu machen (Telemediendienst mit nutzergenerierten Inhalten), hat der Diensteanbieter die Sicherheitseinstellungen auf der höchsten Sicherheitsstufe gemäß dem Stand der Technik voreinzustellen. Der Diensteanbieter hat den Nutzer bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar darüber zu unterrichten, welche Sicherheitseinstellungen zum Schutz der Privatsphäre des Nutzers voreingestellt sind. Der Diensteanbieter muss dem Nutzer die Einstellungsmöglichkeit bieten, dass das Nutzerkonto sowie sonstige vom Nutzer erstellte Inhalte mittels anderer, nicht in diesen Telemediendienst integrierter Telemediendienste, welche die Suche von Inhalten ermöglichen (externe Suchmaschinen), nicht gefunden oder ausgelesen werden können; der Diensteanbieter hat dies entsprechend Satz 1 voreinzustellen. Satz 3 gilt nicht, soweit der Zweck des Telemediendienstes bei objektiver Betrachtung die Auffindbarkeit oder Auslesbarkeit von Inhalten mittels externer Suchmaschinen umfasst. Einem Nutzer, der bei der Erhebung seiner personenbezogenen Daten ein Alter von unter 16 Jahren angegeben hat, darf eine Änderung der Voreinstellung nach Satz 3 erst ermöglicht werden, wenn er das Alter von 16 Jahren erreicht hat.

(2) Der Diensteanbieter des Telemediendienstes mit nutzergenerierten Inhalten hat den Nutzer

1. über mögliche Risiken für personenbezogene Daten und damit verbundene Beeinträchtigungen seiner Persönlichkeitsrechte und
2. darüber, dass durch das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten, insbesondere von Foto-, Video-, Ton- oder Textinhalten, weder die Persönlichkeitsrechte noch sonstige Rechte einer anderen natürlichen Person verletzt werden dürfen,

in für den Nutzer verständlicher Form, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar

und ständig verfügbar zu unterrichten.

(3) Im Falle der Löschung eines Nutzerkontos nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder Satz 2 ist der Diensteanbieter eines Telemediendienstes mit nutzergenerierten Inhalten verpflichtet, auch alle nutzergenerierten Inhalte eines Nutzers zu löschen. Soweit es sich um nutzergenerierte Inhalte handelt, die in Zusammenhang mit nutzergenerierten Inhalten anderer Nutzer stehen, tritt an die Stelle der Löschung die Anonymisierung. Eine Pflicht zur Löschung oder Anonymisierung besteht nicht, soweit eine Löschung oder Anonymisierung nach dem Verwendungszweck nicht möglich ist oder einen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(4) § 13 bleibt unberührt."

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Anforderungen gemäß dem Stand der Technik an die höchste Sicherheitsstufe der Sicherheitseinstellungen gemäß Absatz 1 Satz 1 zu stellen sind.

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird nach der Angabe "§ 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2" die Angabe "oder Absatz 4 Satz 4 oder 5 oder § 13a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2" eingefügt.

   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      "3. einer der in § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 oder 7 genannten Pflichten zur Sicherstellung zuwiderhandelt,"

   c) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

      "4. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht oder sperrt oder entgegen § 13a Absatz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht oder anonymisiert,

      5. einer der in § 13a Absatz 1 Satz 1, Satz 3 oder Satz 5 genannten Pflichten zuwiderhandelt,"

   d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.